Stadt Illnau-Effretikon

SCHULPFLEGE

ABSENZEN, JOKERTAGE UND DISPENSATIONEN

REGLEMENT

gültig ab 1. August 2026

Energiestadt
european energy award

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50
bildung@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Schulpflege
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50
bildung@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG **4**
RECHTSGRUNDLAGEN **4**
GELTUNGSBEREICH **4**
ZWECK **4**
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE **4**
BEURTEILUNGS-KRITERIEN **4**
ZUREICHENDE GRÜNDE **4**
JOKERTAGE **5**
ANSPRUCH UND BEZUG **5**
PFLICHTEN **5**
SPERRTAGE **5**
DISPENSATIONEN **5**
ALLGEMEIN **5**
RELIGIÖSE FEIERTAGE **5**
SPORTTALENTE **6**
KUNSTTALENTE **6**
ABSENZ VON MEHR ALS ZWÖLF SCHULWOCHEN **6**
ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN **7**
ZUSTÄNDIGKEITEN **7**
VERFAHREN **7**
RECHTSMITTEL **7**
VERSTÖSSE **7**
UNENTSCHULDIGTE ABSENZEN **7**
VERFAHREN UND SANKTIONEN **8**
SCHLUSSBESTIMMUNGEN **8**
INKRAFTSETZUNG **8**
PUBLIKATION **8**

EINLEITUNG

Art. 1	Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich, der Volksschulverordnung sowie die Empfehlungen des Volksschulamtes zu Dispensationen, insbesondere im Zusammenhang mit Sport- und Musiktalenten sowie im Umgang mit verschiedenen Religionen, erlässt die Schulpflege das vorliegende Reglement.	RECHTSGRUNDLAGEN
Art. 2	Dieses Reglement gilt für alle Volksschulen der Stadt Illnau-Effretikon.	GELTUNGSBEREICH
Art. 3	Das Reglement regelt die Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Absenzen, Jokertagen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern der Volksschule Illnau-Effretikon.	ZWECK

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 4	[1] Der Besuch des Unterrichts ist die Regel, die Absenz die Ausnahme. Ein regelmässiger, möglichst lückenloser und pünktlicher Schulbesuch ist Voraussetzung für einen geordneten und effizienten Schulbetrieb. [2] Bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen sind die privaten Interessen der Erziehungsberechtigten gegen das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums sowie an einem geregelten Schulbetrieb abzuwägen. [3] Gleich gelagerte Gesuche sind unter Beachtung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung gleich zu entscheiden. [4] Der Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich kein Entscheidungskriterium.	BEURTEILUNGS-KRITERIEN
Art. 5	[1] Dispensationen werden mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 nur bewilligt, wenn wichtige und zureichende Gründe gemäss § 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung vorliegen. Bei der Beurteilung sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. [2] Unbegründete Dispensationen oder Ferienverlängerungen werden in der Regel einmal pro Zyklus auf einen schriftlichen Antrag hin bewilligt. 1. Zyklus 1. Kindergarten bis 2. Primar 2. Zyklus 3. bis 6. Primar 3. Zyklus 1. bis 3. Sekundarschule.	ZUREICHENDE GRÜNDE

JOKERTAGE

Art. 6	1 Jede Schülerin und jeder Schüler kann pro Schuljahr zwei Jokertage beziehen. Halbtage gelten als Ganztage. 2 Während eines Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.	ANSPRUCH UND BEZUG
Art. 7	1 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen und Stellen (Therapie, schulergänzende Betreuung, Schulbus, freiwilliger Schulsport) über den Bezug von Jokertagen informiert sind. 2 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff nachzuholen und allfällig verpasste Prüfungen vor- oder nachzuarbeiten. 3 Die Klassenlehrperson erfasst den Bezug der Jokertage.	PFLICHTEN
Art. 8	1 Am letzten Schultag der 3. Sekundarstufe ist der Bezug eines Jokertages aufgrund des Anlasses zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausgeschlossen.	SPERRTAGE

DISPENSATIONEN

Art. 9	1 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen und Stellen (Therapie, schulergänzende Betreuung, Schulbus, freiwilliger Schulsport) über bewilligte Dispensationen informiert sind. 2 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff nachzuholen und allfällig verpasste Prüfungen vor- oder nachzuarbeiten. 3 Dispensationsgesuche werden durch die zuständigen Instanzen beurteilt. 4 Für die Dispensation bei aussergewöhnlichen Anlässen gemäss § 29 Abs. 2 Ziff. b. der Volksschulverordnung müssen Gründe im engsten familiären Umfeld vorliegen. Für die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen gemäss § 29 Abs. 2 Ziff. d der Volksschulverordnung gelten Ereignisse auf nationaler oder internationaler Ebene.	ALLGEMEIN
Art. 10	1 Schülerinnen und Schüler können aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere religiöse bzw. konfessionelle Anlässe vom Unterricht dispensiert werden. Voraussetzung ist ein vorgängig eingereichtes schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. 2 Dispensationen aus religiösen Gründen gehen nicht zu Lasten der Jokertage. 3 Massgebend sind die Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich zum Umgang mit verschiedenen Religionen.	RELIGIÖSE FEIERTAGE

Art. 11	[1] Schülerinnen und Schüler, die leistungsorientiert gefördert werden, können im erforderlichen Umfang dispensiert werden. [2] Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). [3] Dispensationsgesuche sind der Schulleitung mit den vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Formularen einzureichen. Dem Gesuch ist ein detaillierter Wochenplan beizulegen. Die entsprechenden Formulare und Grundlagen sind auf der Website des Kantons Zürich abrufbar. [4] Bei Bewilligung wird eine Vereinbarung über Umfang, Dauer und Rahmenbedingungen der Dispensation mit dem kantonalen Formular abgeschlossen. [5] Sporttalente mit einer lokalen «Swiss Olympic Talent Card» sind in der Regel nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen.	SPORTTALENTE
Art. 12	[1] Schülerinnen und Schüler mit besonderer künstlerischer Begabung können bei entsprechendem Förderbedarf dispensiert werden. [2] Voraussetzung ist in der Regel der Besuch eines Förderprogramms oder einer Studiumsvorbereitung. [3] Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Umfang von rund zehn Übungsstunden (inkl. Unterricht) pro Woche.	KUNSTTALENTE
Art. 13	[1] Dauert eine Absenz mehr als zwölf Schulwochen (Ferienwochen werden nicht mitgezählt) ist die Schülerin oder der Schüler gemäss Volksschulverordnung § 28 von der Schule abzumelden. [2] Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Falle nicht nötig, jedoch eine schriftliche Ab- und Anmeldung bei der Abteilung Bildung. [3] Während der Dauer der Abmeldung darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht am Wohnort aufhalten. [4] Bei einem Wiedereintritt erfolgt eine neue Zuteilung, wenn möglich in die bisherige Klasse. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung in die bisherige Klasse.	ABSENZ VON MEHR ALS ZWÖLF SCHULWOCHEN

ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

Art. 14	Die Zuständigkeiten werden wie folgt geregelt: a. Lehrperson – Bewilligung einzelner, nicht wiederkehrender Absenzen (z.B. für Arzttermin) – Bewilligungen im Rahmen der beruflichen Orientierung – Kontrolle bezogene Jokertage Lehrpersonen sind nicht befugt, Dispensationsgesuche zu beurteilen oder deren Bewilligung in Aussicht zu stellen, zu unterstützen oder zuzusichern. b. Schulleitung – Bewilligung von Dispensationsgesuchen bis fünf Schultage (ausgenommen unbegründete Dispensationen und Ferienverlängerungen gemäss Art. 5) – Bewilligung von regelmässigen Dispensationen einzelner Unterrichtssequenzen c. Schulpräsidium – Bewilligung von Dispensationsgesuchen ab sechs Schultagen – Bewilligung von unbegründeten Dispensationen und Ferienverlängerungen	ZUSTÄNDIGKEITEN
Art. 15	[1] Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen sind mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Instanz zu beantragen. [2] Über Jokertage ist die Klassenlehrperson vorgängig schriftlich zu informieren.	VERFAHREN
Art. 16	[1] Gegen Entscheide der Schulleitung kann bei der Schulpflege eine Neubeurteilung verlangt werden. [2] Gegen Entscheide des Schulpräsidiums kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.	RECHTSMITTEL

VERSTÖSSE

Art. 17	[1] Unentschuldigte Absenzen, insbesondere unmittelbar vor oder nach den Schulferien, werden der Schulleitung gemeldet. [2] Liegt eine unentschuldigte Absenz vor oder wurde ein Dispensationsgesuch nicht bewilligt und der Unterricht dennoch nicht besucht, fordert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zur schriftlichen Stellungnahme auf. [3] Die Schulleitung prüft die eingegangene Stellungnahme. Erweist sich diese als ungenügend oder bleibt sie aus, wird ein Verfahren eingeleitet.	UNENTSCHULDIGTE ABSENZEN

Art. 18	[1] Vor dem Entscheid ist den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren. Dieses kann mündlich oder schriftlich erfolgen. [2] Ergibt das Verfahren keine ausreichende Begründung, beantragt die Schulleitung der zuständigen Stelle im Namen der Schulpflege geeignete Massnahmen. [3] Es können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verwarnung b. Bussenantrag beim Statthalteramt gestützt auf das Volksschulgesetz	VERFAHREN UND SANKTIONEN

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19	Das Reglement wurde von der Schulpflege am 7. Juli 2026 genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.	INKRAFTSETZUNG
Art. 20	Das Reglement wird auf der Website der Schule Illnau-Effretikon publiziert.	PUBLIKATION